Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 8 (1918)

Heft: 27

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

#### Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Insertionspreis:

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung : "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich l Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag Parait le samedi

Paul E. Eckel, Zürich, Emil Schäter, Zürich, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil). Verantwortl. Chefredaktor: Direktor Emil Schäfer, Zürich I

## Verbands-Nachrichten.

In der Angelegenheit betr. die Betriebeinschränkun: gen ist schon bei Anlag der Veröffentlichung des Protokolles über die lette Vorstandssitzung darauf hingewiesen worden, daß zur Zeit einzig durch gut eingeleitete Aftionen der einzelnen Kino-Zentren, unterstützt durch die betr. Kantonsregierungen, Milderungen erreicht werden fönn= ten. Die von den Zürcher-Lichtspieltheatern an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gerichtete Eingabe hatte insofern Erfolg, als ihnen doch wenigstens der Samstag-Nachmittag freigegeben wurde. Geftütt darauf haben am 25. Juni auch die Berner-Lichtspieltheaterbesitzer an das Volkswirtschaftsbepartement ein gleiches Begehren gestellt. Die Eingabe der Berner hat folgenden Wortlaut.

An das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement

Bern.

Im Bundesratsbeschluß vom 12. April d. Js. betreffend Laden= und Wirtschaftsschluß sowie Ein= schränkung des Betriebes von Vergnügungs-Ctablissementen ist Ihr Departement ermächtigt worden, in Würdigung besonderer Verhältnisse und nach Unhörung der betreffenden Kantonsregierungen gewisse Ausnahmen zu gestatten.

Hierauf gestützt beehren sich die Lichtspielthelater= Besitzer der Stadt und des Kantons Bern, an Sie das ergebene Gesuch zu richten, es möchte ihnen der Betrieb ihrer Etablissemente jeweilen auch an Sams= bagen nachmittags gestattet werden.

Bur Begründung führen die Gesuchsteller furz folgendes an: Schon in verschiedenen an Ihr Departement gerichteten Gingaben wurde darauf hingewie= sen, daß kein anderes Gewerbe durch die von den Be= hörden verfügten Betriebseinschränkungen so hart betroffen wurde wie die Kino=Besitzer. Die Spielzeit ist um volle zwei Drittel verkürzt worden, denn nicht nur müssen die Lichtspieltheater während drei Tagen in der Woche gänzlich geschlossen bleiben, sondern es wurden überdies noch die Nachmittags=Vorstellungen verboten. Die Folge davon ist, daß jest die Lichtspiel= theater=Besitzer ihr Auskommen fast nicht mehr sin= den können. Es ist deshalb wohl verständlich, wenn sie sich bemithen, wo immer die Möglichkeit sich bietet, ihre, Situation etwas zu verbessern.

Eine folche Gelegenheit glauben nun die berni= schen Lichtspieltheater darin zu finden, wenn ihnen erlaubt würde, an den beinahe überall freigegebenen Samstag Nachmittagen zu spielen. Der Samstag Nachmittag gestaltet sich jetzt fast zu einem Sonntag und die Lichtspieltheater=Besitzer hätten, wenn ihnen gestattet würde, ihre Etablissemente an diesen Nachmittagen dem Publikum zu öffnen, Gelegenheit, einen fleinen Teil von dem ihnen durch die Betriebsein= schränkungen verursachten großen Einnahmenausfall einzuholen. Und zwar könnte dies geschehen, ohne daß der Zweck, der durch die behördlichen Magnah= men zu erreichen gesucht wird, beeinträchtigt würde.

Wie den Gesuchstellern bekannt ist, wurde auf

Empfehlung der Regierung des Kantons Zürich den dortigen Lichtspieltheater-Besitzern der Betrieb an te sich das Komite den Ausflug nach den Samstagen nachmittags bereits gestattet. Die dort tons Bern. Die Gesuchsteller glauben fich deshalb der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch ihnen die Er= laubnis erteilt werde.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unferer vollkommenen Sochachtung.

#### Kantonal-Bernische Lichtspieltheater-Besitzer.

Diese Eingabe ist vorerst der fantonalen Regierung zum Zwecke der Erwirkung ihrer Unterstützung unterbreitet worden. Wir wollen gerne hoffen, daß auch in diesem Falle ein Erfolg möglich sei.

Bern, den 29. Juni 1918.

Der Berbandsjefretär.

KINEMA

(Mitteilung des Verbandssefretärs.) Von unserem Bruder-Verband aus der französischen Schweiz sind uns für alle unfere Mitglieder Exemplare der nachfolgenden einem gemeinsamen Ausflug am Mittwoch, den 10. Juli nächsthin nach dem Rochers de Naye bei Montreux. Bei der gegenwärtig schlimmen Zeitlage ist kanm zu erwarten, daß viele unserer Verbandsmitglieder der Einladung Folge geben werden. Wir haben deshalb davon 11m= gang genommen, diese Einladung jedem einzelnen Mit= glied zuzustellen und beschränken uns darauf, den Text des Zirkulars im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Die Einladung, die bestens verdankt wird, lautet wie folgt:

#### Geehrter Herr Kollege!

Unser Verband beschloß in seiner Sitzung vom 5. Juni auf Grund eines Beichluffes des herrn Weber, unferes geschätzten Kollegen, einen Ausflug zu organisieren, woran auch die Damen und die Kinder, sowie unsere Fremude aus der deutschen Schweiz, an die dieses Zirkular ebenfalls gerichtet ist, teilnehmen werden.

Nachdem verschiedene Projekte studiert wurden, einig=

#### Rochers de Nane

maggebend gemesenen Gründe bestehen in gleichem zu unternehmen, da doch erft menige unter uns das Ber-Maße auch für die Lichtspieltheater-Besitzer des Kan- gnügen hatten diese majestätische Pracht kennen zu lernen. Die Excursion wird am nächsten

#### Mittwoch den 10. Juli

(bei schlechtem Wetter, eventl. am 17. oder 24. Juli) statt= finden.

Wir haben von der Direftion der Rochers de Nane: Bahn die formelle Zusicherung ganz besonderer Bedingun= gen. Wir fönnen Ihnen bereits heute mitwisch, daß das Retourbillet Montreur=Rochers de Nane feinesfalls Fr. 7.50 übersteigen wird.

Wir sollten daher die Gelegenheit eine so wunderbare Excursion zu unternehmen nicht versähmen und uns alle so zahlreich wie möglich einfinden und die Bande die uns vereinen noch enger schließen.

Wir laden sie daher, geehrter Herr Kollege, ein, uns Ihren Entschluß sofort bekanntgeben zu wollen.

Sie werden am Schlusse dieses einige der hauptsäch= lichsten Programmpunkte, wie auch die Zugsabfahrten vorfinden.

Wir zweifeln nicht daran, daß sie unsern Aufruf gün= freundlichen Einkabung zugegangen zur Teilnahme an stig aufnehmen und wir das Vergnügen haben werden sie als Mitmachenden zu begrüßen.

> In dieser Erwartung, entbieten wir Ihnen, geschätzter Herr Kollege, unsere freundschaftlichsten Grüße.

#### Das Comité des Uffociation Cinématographique Romande Laufanne.

#### Ginige Programm=Puntte:

Das Diner im Hotel des Rochers de Nape (Suppe, Fleisch, Gemüse, Dessert) zu Fr. 3.50 ohne Wein ist flakul= tativ. Familiäres Pique=nique an der Table d'hote jedoch auch gestattet.

Brot, Fett, Butter, Rase, Milch etc etc etc!! =Rarten nicht vergessen!!!

Allgemeines Rendez-vous im Bahnhof von Montueur. Abfahrt im Spezialzug ab Montreur 10.07 vormittags.

# Allgemeine Rundschau \* Echos.

#### Inr Luzerner Refursfrage.

Das Bundesgericht hatte sich neuerdings mit einer staatsrechtlichen Beschwerde der Kinotheaterbesitzer von Luzern zu befassen. Der Refurs focht vor allem die durch das luzernische Lichtspielgesetz vorgeschriebene Präventiv= zensur, weil verfassungswidrig, als unzulässig an. Die Refurrenten stellten sich dabei auf den Standpunkt, daß die Kinos der Wohltat der verfassungsmäßig garantierten

fei; auch verstoße sie gegen die verfassungsmäßig garantierte Handels= und Gewerbefreiheit.

Das Bundesgericht hatt den Refurs einstimmig abgewiesen, den Kinotheatern den Schutz der Preffreiheit ver= weigert und die nach Inhalt und Form scharfe Filmzensur des Lichtspielgesetzes des Kantons Luzern geschützt.

#### Todesfall.

In noch rüftigem Alter ftarb in St. Gallen Berr Preßfreiheit teilhaftig seien und deshalb diese Praven- Carl Chour, Leiter der Lichtbühne St. Gallen, Herr Chour tivzensur mit Art. 55 der Bundesverfassung unvereinbar war s. Zt. schon bei der Lichtbühne in Zürich und zählte